

Satzung zur Zweiten Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Dillenburg vom 25. März 2002

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, bekannt gemacht am 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 28.10. 2010 folgende Satzung über die Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Nimmt eine ehrenamtlich Tätige/ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das 1-fache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

Artikel II

Diese Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dillenburger Wochenblatt in Kraft.

Dillenburg, den 11.11.2010

Stadt Dillenburg
Der Magistrat
gez. Lotz
Bürgermeister